S 23 SB 180/11

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Sozialgericht Magdeburg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	23
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 SB 180/11
Datum	21.02.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SB 31/17 B
Datum	21.12.2017

3. Instanz

Datum	-

Die durch die Begutachtung des SachverstÃ¤ndigen Dr. med. K. gemÃ¤Ã Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entstandenen Kosten trÃ¤gt der KlÃ¤ger.

GrÃ¼nde:

Nach Â§ 109 SGG kÃ¶nnen auf Antrag die Kosten der Begutachtung durch die Staatskasse Ã¼bernommen werden, wenn das Gutachten wesentlich zur SachaufklÃ¤rung beigetragen hat und dadurch fÃ¼r die gerichtliche Entscheidung oder anderweitige Erledigung des Rechtsstreits wesentlich an Bedeutung gewonnen hat (vgl. Meyer-Ladewig, SGG-Kommentar, 11. Aufl. Â§ 109 Rn. 16a).

Die Entscheidung Ã¼ber die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r ein gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG auf Antrag des KlÃ¤gers eingeholtes Gutachten ist nicht an strenge RechtsgrundsÃ¤tze gebunden, sondern steht im Ermessen des Gerichts.

Ausgang der ErmessensÃ¼berlegungen ist die ErwÃ¤gung, dass im sozialgerichtlichen Verfahren alle notwendigen Beweise von Amts wegen auf Kosten der Staatskasse zu erheben sind. Daraus folgt, dass es sachgerecht ist, Kosten fÃ¼r ein nach Â§ 109 SGG eingeholtes Gutachten ganz oder teilweise auf die Staatskasse

zu Ã¼bernehmen, wenn sich nachtrÃ¤glich herausstellt, dass das Gutachten von Amts wegen hÃ¤tte eingeholt werden mÃ¼ssen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gutachten das Gericht erkennen lÃ¤sst, dass die bisherige Beweiserhebung ergÃ¤nzungsbedÃ¼rftig war und das Gutachten somit wesentlich zur SachaufklÃ¤rung des Rechtsstreites beigetragen hat.

Dies ist hier nicht der Fall. Die AufklÃ¤rung des entscheidungserheblichen Sachverhalts ist durch das Gutachten nicht wesentlich gefÃ¶rdert worden, da dieses nach Auffassung der Kammer keine nachvollziehbare und schlÃ¼ssige Grundlage fÃ¼r die Bewertung des Grades der Behinderung des KlÃ¤gers im vorliegenden Verfahren bildete. So haben auch die durch den Gutachter mitgeteilten Messwerte keine andere Beurteilung gerechtfertigt als die zuvor in den eingeholten Befundbericht bekannten Bewertungsgrundlagen. Das Verfahren erledigte sich vielmehr durch spÃ¤tere Befunde, die eine Verschlechterung der Messwerte belegten.

Erstellt am: 27.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024